

DAS VERHÄLTNISS VON STAAT UND KIRCHE IN UNGARN NACH BEENDIGUNG DER KOMMUNISTISCHEN ÄRA

Péter ERDŐ

I. GESCHICHTLICHE VORBEMERKUNGEN

Das Verhältnis von Staat und Kirche hat manche gesellschaftliche, kulturelle und politische Aspekte. Die rechtlichen Beziehungen sind eine wichtige, aber nicht die einzige Seite dieser Verbindungen. Die spezifischen Züge der rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Ungarn können nur unter Berücksichtigung der geschichtlichen und rechtshistorischen Vorbedingungen verstanden werden.

Das Staatskirchenrecht des alten Ungarn war ein besonders kompliziertes Gefüge.¹ Es bestand aus einer großen Menge von historisch aufeinander geschichteten Rechtsnormen. Als man während des zweiten Weltkrieges die fünfbandige Sammlung der damals geltenden und für die Verwaltung der Kirchen notwendigen Rechtsnormen² veröffentlicht hat, mußte der Herausgeber den Leser im Vorwort vorsichtig darauf aufmerksam machen, daß es diesbezüglich Gesetze geben kann, die vor dem Jahr 1914 entstanden sind und in die Sammlung nicht aufgenommen wurden, aber dennoch in Kraft sind.³ Abweichend von manchen europäischen Ländern gab es in Ungarn vor dem zweiten Weltkrieg kein in einem einzigen Dokument verfaßtes Grundgesetz, kein geltendes Konkordat,⁴ aber auch kein Zivilgesetzbuch. Der ungarische Jurist

1 Bezüglich der geschichtlichen und einigen anderen Aspekte habe ich meinen Essener Erwägungen gefolgt, in denen aber auch weitere staatskirchenrechtliche Fragen bearbeitet wurden: Péter Erdő, Die gegenwärtige Lage des Staat-Kirche-Verhältnisses in Ungarn — staatskirchenrechtliche und kanonistische Aspekte, in: Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Mittel- und Osteuropa, hrsg. Marré, H. - Schümmelfeder, D. (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 29), Münster 1995, 134-157 (149-150: Leitsätze; 151-157: Diskussion).

2 László Harai, A Vallás- és közoktatásügyi igazgatás hatályos jogszabályainak gyűjteménye. II. rész: Vallásügyi igazgatás. 5 Bde., Budapest 1944.

3 AaO. 1. Bd., S. X-XI.

4 Vgl. Gabriel Adriányi, Die Stellung der ungarischen Kirche zum österreichischen Konkordat von 1855, Roma, 1963.

arbeitete weitgehend mit dem Corpus Iuris Hungarici. Das Gesetz Nr. XLIII: 1895 hat die Religionsfreiheit garantiert, aber die geschichtlich gewachsene unterschiedliche Rechtsstellung der "inkorporierten" Religionsgemeinschaften blieb verschieden. Diese Gemeinschaften (die katholische, die orthodoxe, die reformierte, die evangelische und die unitarische Kirche sowie die jüdische Religionsgemeinschaft) wurden geschichtliche Kirchen genannt, weil ihre Stellung im wesentlichen nicht auf der Grundlage des Religionsgesetzes von 1895 stand, sondern historisch gewachsen war. Das alte System hat bestimmte Züge des Staatskirchentums bewahrt und zugleich die Religionsfreiheit stufenweise zur Geltung gebracht.⁵

Die genannten Eigenschaften des alten ungarischen Staatskirchenrechts zeigen deutlich, daß es technisch unmöglich war, in der postkommunistischen Zeit das frühere Staatskirchenrecht des Landes — auch nicht in seinen Grundzügen wiederherzustellen. Seinem Rechtssystem nach war Ungarn in der Vorkriegszeit ein besonders alter Staat, vielleicht der älteste und traditionellste der ganzen Region.

Die Nachkriegszeit brachte eine grundlegende Veränderung in der ganzen Rechtsordnung des Landes.⁶

Die 1949 promulierte⁷ und 1972 modifizierte⁸ Konstitution hat die Trennung von Staat und Kirche und (seit 1972) die führende Rolle der marxistisch-leninistischen Partei ausdrücklich festgelegt.⁹ Weil diese Partei den Materialismus von ihren Mitgliedern meistens gefordert hat, wurde den Gläubigen die Stellung eines Staatsbürgers zweiter Klasse zugewiesen. In der am 23. Oktober 1989 geänderten Verfassung hat man die Führungsrolle der marxistischen Partei aufgehoben und dadurch die Gläubigen und die anderen nichtmarxistisch Denkenden hinsichtlich der Beteiligung an den öffentlichen Leitungsaufgaben mit den anderen Staatsbürgern gleichgestellt.

Die Konstitution hat das Grundrecht der Religionsfreiheit auch früher deklariert, die 1989 modifizierte Verfassung hat dies jedoch differenzierter und klarer formuliert.

Es muß jedoch betont werden, daß die Verfassung damals zwar modifiziert, aber nicht ganz neu geschrieben worden ist. Der ganze Prozess der Erneuerung der Rechtslage der Kirche hatte den Charakter einer Evolution und nicht einer

5 Vgl. Andor Csizmadia, *A magyar állam és az egyházak jogi kapcsolatainak kialakulása és gyakorlata a Horthy-korszakban*, Budapest 1966, S. 82-97.

6 Für eine deutsche Übersetzung der wichtigsten Normen des ungarischen Staatskirchenrechts der früheren kommunistischen Zeit (1945-1972) siehe Julius Morel - Emeric András (Hrsg.), *Handbuch des ungarischen Katholizismus (UKI-Berichte über Ungarn 1984)*, Wien 1984, S. 184-254.

7 Gesetz Nr. XX: 1949.

8 Gesetz Nr. I: 1972.

9 Gesetz Nr. I: 1972, § 3.

Revolution. Die wichtigsten neuen Bestimmungen über Religion und Kirche wurden durch die entsprechenden Organe des sozialistischen Staates und später —nach der Veränderung, aber vor den Wahlen von 1990— von den aus der sozialistischen Zeit gebliebenen Staatsorganen eines nicht mehr sozialistischen Staates vorbereitet und erlassen.

Die entscheidende Tatsache in diesem Zusammenhang ist jedoch die Rechtskontinuität zwischen der Volksrepublik und der heutigen Republik Ungarn. Eine der Folgen davon ist, daß die Verstaatlichungen von 1948-1951 als gültig angenommen wurden. Auch die sogenannte "Rückgabe" der kirchlichen Immobilien ist keine direkte Restitution, sondern eine teilweise Entschädigung (siehe unten).¹⁰

Man muß auch anmerken, daß seit einigen Monaten eine ganz neue Verfassung vorbereitet wird.

II. DIE WICHTIGSTEN RECHTLICHEN GRUNDLAGEN DES STAAT-KIRCHE-VERHÄLTNISSES

1. Verfassung und Religionsgesetz

Schon in der zweiten Hälfte 1989 wurden die Verbote und Einschränkungen stufenweise außer Kraft gesetzt, die die Aktivität der Kirche gehindert haben.¹¹ Auch das Grundgesetz wurde modifiziert.

Die einschlägige Bestimmung der modifizierten Verfassung lautet:

In der Republik Ungarn hat jedermann das Recht auf Gedankenfreiheit, Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit.

Dieses Recht umfaßt das Recht der freien Wahl oder Annahme einer Religion oder eines anderen Bekenntnisses und das Recht, die Religion bzw. das Bekenntnis durch religiöse Handlungen, Zeremonien oder auf andere Weise allein oder mit anderen zusammen, öffentlich oder im privaten Kreis zum Ausdruck zu bringen, oder zu verschweigen, es auszuüben oder zu lehren.

In der Republik Ungarn sind —oder wortwörtlich: funktionieren oder wirken— die Kirchen von dem Staat getrennt.¹²

Anfang 1990 wurde ein neues Gesetz über die Gewissens- und Religionsfreiheit und die Kirchen (Gesetz Nr. IV : 1990)¹³ verabschiedet. Es beginnt mit einer

¹⁰ Gesetz Nr. XXXII: 1991, Präambel.

¹¹ Péter Erdő, La nuova condizione giuridica della Chiesa in Ungheria, in: *Ius Ecclesiae* 2 (1990), S. 467-472.

¹² Gesetz Nr. XXXI: 1989, § 60.

¹³ Deutscher Text in: Die Neuordnung des verhältnisses von Staat und Kirche in Mittel- und Osteuropa (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 29), Münster 1995, 280-285.

Präambel, in der die Hochschätzung des Phänomens der Religionen und der Kirchen ausgedrückt und die gesetzliche Garantie der Gewissens- und Religionsfreiheit begründet wird. Diese Begründung beruft sich im ungarischen Gesetz auch auf die "internationalen Verpflichtungen" des Landes. In der Präambel werden als Gründe für die Wertschätzung der Kirchen die religiöse Tätigkeit selbst, ihr kultureller, erzieherischer, sozialer Beitrag, ihr Einsatz für Gesundheit und Unterricht, sowie die Pflege des "nationalen Bewusstseins" hervorgehoben. Die einzelnen Rechte, die das Gesetz gewährleistet, werden im Folgenden dargestellt. Man kann sich erwünschen, daß die jetzt vorbereitete neue Verfassung die kirchliche Tätigkeit und die Religionsfreiheit genauso garantiert wie das jetzige Grundgesetz und keine sonstige Änderungen bringt (etwa die Ermöglichung einer Änderung des Religionsgesetzes statt mit der bisherigen 2/3 Mehrheit schon mit viel dünneren — absoluten — Mehrheit).

2. Völkerrechtliche Vereinbarungen mit der katholischen Kirche

Das Abkommen mit dem Heiligen Stuhl vom 9. Februar 1990¹⁴ behandelt die Kündigung des Teilabkommens von 1964, die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen und die Anerkennung der Tatsache, daß die mit der Kirche zusammenhängenden Fragen bereits geordnet sind: einerseits durch den neuen CIC, andererseits auch durch das genannte Gesetz über die Gewissens- und Religionsfreiheit und die Kirchen. Das System des ungarischen Staatskirchenrechts ist somit primär nicht auf bilaterale Verträge begründet, sondern mehr auf die souveräne Gesetzgebung sowohl der Kirche als auch des Staates.¹⁵ Es ist jedoch anzumerken, daß am 10. Januar 1994 ein Teilabkommen über die Errichtung eines Militärordinariats zwischen Ungarn und dem Heiligen Stuhl unterzeichnet wurde.¹⁶ Ein Tag später erfolgten Vereinbarungen zwischen der Regierung und einigen anderen historischen Religionsgemeinschaften über die Militärseelsorge. Die Möglichkeit dieser Vereinbarungen wurde dadurch geschafft, daß § 7 des Religionsgesetzes (Gesetz Nr. IV: 1990), wo innerhalb der militärischen Einrichtungen nur die individuelle Religionsfreiheit anerkannt war, durch ein neueres Gesetz modifiziert wurde.¹⁷ Nach dem neuen Text steht über die Truppendienstordnung hinaus keine andere Beschränkung der gemeinschaftlichen Religionsübung der Soldaten im Wege. Für die Durchführung der

¹⁴ Textin: *Katolikus Szemle* 42 (1990), S. 57.

¹⁵ Vgl. Péter Erdő, Aktuelle staatskirchenrechtliche Fragen in Ungarn, in: *ÖArchKR* 40 (1991), S. 390.

¹⁶ Ratifiziert in April 1994; amtliche Ausgabe: *Conventio inter Apostolicam Sedem et Hungariae Rem Publicam de spirituali cura militum custodiu[m] que publicae securitati ad confinia*, in: *AAS* 86 (1994) 574-579; vgl. Eduardo Baura, *Accordo tra la Santa Sede e la Repubblica di Ungheria sull'assistenza religiosa alle Forze Armate e di Polizia di Frontiera*, in: *Ius Ecclesiae* 7 (1995) 374-381.

¹⁷ Gesetz Nr. LXXIII: 1993.

Vereinbarungen wurde erst ein Regierungsdekret erlassen,¹⁸ wo der Dienst der Militärseelsorge geregelt wird. Obwohl nach dem Regierungswechsel im Sommer 1994 einige Detailfragen dieses Dienstes anders gesehen wurden, ist der Militärordinariat im Sinne des Abkommens eingerichtet, und übt ihre pastorale Tätigkeit aus. Die Statuten dieses Ordinariates werden nach dem Art. XII desselben Abkommens vom Verteidigungsminister im Einverständnis mit dem Innenminister und mit der Bischofskonferenz erlassen. Weil aber die kirchenrechtlichen Statuten des Ordinariates nach dem Art. I §1 der Apostolischen Konstitution "Spirituali militum curae"¹⁹ vom Heiligen Stuhl gegeben werden müssen, gibt es für die Natur dieser Regeln des Ministers verschiedene Interpretationsmöglichkeiten.²⁰ Solche Statuten wurden aber bisher (September 1995) nicht herausgegeben.

III. KIRCHE UND MASSEN MEDIEN

Das Gesetz über die Gewissens- und Religionsfreiheit garantiert, daß die Religionsgemeinschaften ihre Überzeugungen durch die sozialen Kommunikationsmittel in der Gesellschaft einbringen können. Dies soll nach den Bestimmungen des entsprechenden Gesetzes geschehen.²¹ Das vorgesehene Mediengesetz ist aber noch immer (bis September 1995) nicht verabschiedet worden. Die Kirchen haben mit der Leitung der wichtigsten nationalen Medien (Rundfunk, Fernsehen) Vereinbarungen über autonom redigierte Programme geschlossen. Über eigene Wellenlänge oder Fernsehkanäle verfügt die katholische Kirche nicht.

Das auf dem Grundrecht der Religionsfreiheit basierende Recht auf Verbreitung der religiösen Überzeugung mittels Massenmedien dürfte — nach heutiger Sicht — in der Praxis nur unter der Voraussetzung Geltung erlangen, daß den

¹⁸ Regierungsdekret Nr. 61/1994 (IV. 20.) Korm.

¹⁹ Vom 21. April 1986 AAS 78 (1986) 481-486

²⁰ Einige Autoren betonen den päpstlichen Charakter der Statuten der Militärordinariate im Sinne der "Spirituali militum curae" I 1; vgl. Eduardo Baura, *Legislazione sugli Ordinariati Castrensi*, Milano 1992, 13 ("una legge pontificia particolare"). Über die in dem ungarischen Abkommen angenommene Lösung kann man sagen: 1. entweder, daß diese Vereinbarung — aufgrund des Klausels im Art. I §1 der "Spirituali militum curae" ("servatis ubi existent Conventibus") — eine von der Apostolischen Konstitution abweichende aber von derselben vorgesehene Lösung angenommen hat; oder 2. kann man voraussetzen, daß die Bischofskonferenz ihre Zustimmung nur mit der vorherigen Approbation des Heiligen Stuhls geben kann, weil der Text des Abkommens eine solche Möglichkeit nicht ausschließt und der Widerruf eines früheren Gesetzes nicht vermutet wird. Das spätere Gesetz ist mit dem früheren nach Möglichkeit in Einklang zu bringen (can. 21). Eine dritte, weniger wahrscheinliche Interpretation wäre zu sagen, daß die im Abkommen erwähnten Statuten des Ministers nicht als kirchenrechtliche Statuten des Militärordinariats zu betrachten sind, und die Funktion der Statuten von dem ausführlichen Abkommen selbst erfüllt wird. Man muß anerkennen, daß der amtliche Text der Vereinbarung nicht über "statut", sondern über "Regolamento relativo a questioni riguardanti il funzionamento" (Art. XII: AAS 86 1994, 578).

²¹ Gesetz Nr. IV: 1990, §2 (2); vgl. Erdő, *La nuova*, S. 463.

Kirchen in den öffentlichen Medien Gelegenheit geboten wird, in Eigenregie erstellte Sendungen zu bringen, bzw. daß die Neutralität der im Dienste der Öffentlichkeit stehenden Massenmedien so verstanden wird, daß die Kirchen letztere beauftragen können, weltanschauliche Sendungen zu erstellen, über deren Inhalt sie auch die Kontrolle haben. Diese Elemente könnten natürlich auch kombiniert werden.

IV. RELIGIONSUNTERRICHT AN STAATLICHEN UND KOMMUNALEN SCHULEN²²

Das Grundrecht der Religionsfreiheit konkretisiert sich in der Anerkennung des Rechtes der Kirchen, in den staatlichen (bzw. vom Staaterhaltenen) Schulen nach dem Wunsch der Schüler und der Eltern fakultativen Religionsunterricht zu erteilen.²³ Es schließt das Recht der Kinder ein, in den staatlichen und kommunalen Schulen entsprechend der weltanschaulichen bzw. religiösen Überzeugung der Eltern am Glaubens- und Religionsunterricht teilzunehmen.²⁴ Die kirchlichen und privaten Schulen sind vom Gesetz nicht verpflichtet, jeden erwünschten Religionsunterricht zu ermöglichen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich keineswegs vom Grundrecht der Religionsfreiheit und vom Recht des Kindes²⁵ und der Eltern zu einer Erziehung, die mit ihrer Weltanschauung im Einklang steht. Die Eltern sind nämlich bei der Auswahl einer konfessionell nicht geprägten Schule völlig frei²⁶ und die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, den Unterricht in "weltanschaulich neutralen" Schulen ohne unangemessene Belastung der Eltern und der Schüler zu sichern, wenn diese die konfessionelle Schule nicht in Anspruch nehmen wollen.²⁷ Dennoch kommt es nach alten ungarischen Traditionen nicht selten vor, daß auch die kirchlichen Schulen den entsprechenden Religionsunterricht für ihre andersgläubigen Schüler ermöglichen.

Im neuen Gesetz über das Unterrichtswesen²⁸ wird festgelegt, daß sich die staatlichen und kommunalen Erziehungs- und Unterrichtseinrichtungen für keine Religion oder Weltanschauung verpflichten dürfen, aber sachliche und

²² Von dieser Frage siehe ausführlicher: Péter Erdő, Das kirchliche Schul- und Hochschulwesen im kanonischen und staatlichen Recht in Ungarn, in: ÖArchKR 42 (1993) 480-492.

²³ Vgl. Gesetz Nr. IV: 1990 § 17 (2).

²⁴ Vgl. Gesetz Nr. LXXIX: 1993 § 10 (3) d und ebd. 13 (3). Dieses Recht bezieht sich nur auf die staatlichen und kommunalen Schulen.

²⁵ Vgl. Internationaler Pakt über die Rechte des Kindes (New York, 20. November 1989), inartikulierte in Ungarn durch das Gesetz Nr. LXIV: 1991.

²⁶ Vgl. Gesetz Nr. LXXIX: 1993 § 13 (1).

²⁷ Vgl. Gesetz Nr. LXXIX: 1993 § 81 (2); siehe auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichts Nr. 64/1991. (XII. 17.) AB und 4/1993. (II. 12.) AB, Begründung A. 1. 2. b.

²⁸ Gesetz Nr. LXXIX: 1993

mehrseitige Information über die Religionen und Weltanschauungen in ihrem Lehrprogramm sichern müssen. Sie müssen auch grundlegende ethische Kenntnisse vermitteln.²⁹ Staatlicher Unterricht der religiösen Kenntnisse und kirchlicher Religionsunterricht in der Schule sind aber zwei verschiedene Sachen. Der Religionsunterricht ist kein Teil des Lehrprogramms der Schule, also kein Bestandteil der obengenannten Aktivität der öffentlichen Schulen. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß die Kirchen ihren Glauben im Rahmen dieses Religionsunterrichtes vermitteln dürfen und befugt sind zu versuchen, die Kinder zu ihrer religiösen Überzeugung zu führen. Es geht nämlich nicht um die Wahrnehmung der Pflicht der Schule, zur mehrseitigen Information über das Phänomen Religion — dafür wird im Lehrprogramm der staatlichen Schulen ohnehin schon gesorgt —, sondern um eine Form der religiösen Erziehung. Es muß jedoch in allen diesen Schulen sowie in den Kindergärten und Kollegien ermöglicht werden, daß die kirchlichen juristischen Personen fakultativen Glaubens- und Religionsunterricht halten. Die Bestimmung des Inhalts dieses Unterrichtes sowie die Anstellung und die Kontrolle des Religionslehrers, die Organisation der Anmeldung zum Unterricht und die Ausstellung der Zeugnisse sind Aufgaben der kirchlichen juristischen Person.³⁰ Die Religionslehrer werden von der Kirche bezahlt, die aber dafür eine wesentliche staatliche Unterstützung erhalten kann und tatsächlich erhält. In der jetzigen Rechtslage ist die staatliche Unterstützung des Religionsunterrichtes gesetzlich möglich, aber nicht verbindlich.³¹ Diese Situation macht die Finanzierung des Religionsunterrichtes recht unsicher. Die Folge davon ist, daß die meisten Laien, die als Religionslehrer für die Schulen einen bischöflichen Auftrag bekommen, nicht hauptamtlich eingestellt sind. In der Erzdiözese Esztergom-Budapest z. B. waren von den 428 Religionslehrern vor kurzem weniger als 10% hauptamtlich angestellt.³² Die Zahl der hauptamtlich angestellten ist momentan in Rückgang.

Im Zusammenhang mit der Frage des Religionsunterrichtes in der Schule muß man anmerken, daß sich die Legaldefinition des Begriffs "Schule" neuerdings geändert hat. Als das Gesetz über die Gewissens- und Religionsfreiheit³³ in Kraft getreten ist, war noch eine ältere Definition gültig,³⁴ nach der auch die Hochschulen und Universitäten Schulen waren. In all diesen staatlichen Einrichtungen war also das Recht des Religionsunterrichtes garantiert. Im neuen Unterrichtsgesetz erstreckt sich die Definition der Schule nur auf die Grund-

29 Vgl. Gesetz Nr. LXXIX: 1993 § 4 (2)-(3).

30 Vgl. Gesetz Nr. LXXIX: 1993 § 4 (4).

31 Vgl. Gesetz IV: 1990 § 19 (2).

32 Esztergom-Budapesti Főegyházmegye Zsinati Könyve, Budapest 1994, 30, Nr. 121 B

33 Gesetz Nr. IV: 1990

34 Vgl. Gesetz Nr. I: 1985 § 13 (2).

und Mittelschulen, aber nicht mehr auf die Hochschulen.³⁵ Diese nachträgliche terminologische Veränderung sollte jedoch den Inhalt des Rechts kaum beeinträchtigen. Es ist zu betonen, daß die Ausdrucksformen des Wunsches, am freiwilligen Religionsunterricht teilzunehmen, ganz verschieden sein können. Die von der Kirche organisierte³⁶ Einschreibung ist vor allem in den Grundschulen üblich. An den Hochschulen werden fallweise religiöse Programme oder Vorträge von den Kirchen angekündigt. Der Wille zur Teilnahme drückt sich durch die Präsenz aus.

Da der Religionsunterricht von den Kirchen und nicht vom Staat erteilt wird und kein Bestandteil des Lehrprogramms ist, liegt es nicht im Ermessen des Staates, zu bestimmen, welches Diplom für die Erteilung des Religionsunterrichtes erforderlich ist. Für die Ausbildung von Religionslehrern gab es jedoch Gespräche zwischen dem Staat und den Kirchen. So können nunmehr Studenten von staatlichen Hochschulen und Universitäten im Zweifach auch Religionspädagogie an einer kirchlichen Hochschule belegen.³⁷ Der Lehrer, der ausschließlich Religionsunterricht erteilt, ist aber nicht Mitglied des Lehrkörpers.³⁸

V. DIE KIRCHE ALS TRÄGER VON SCHULEN UND HOCHSCHULEN

1. Die konfessionellen Schulen

Die Veränderung des Begriffs "Schule" haben wir oben bereits angedeutet. Was aber die ungarischen Rechtsnormen unter "kirchlicher Schule" verstehen, ergibt sich aus mehreren Quellen. Zuerst ist anzumerken, daß es im ungarischen Recht nicht um "konfessionelle" bzw. "religiöse" Schulen, sondern um "kirchliche Schulen" geht. Weltanschaulich ausgerichtet kann die Erziehung in jeder Schule sein, die weder staatlich noch kommunal ist.³⁹ So kann auch eine rein private und nicht von einer kirchlichen juristischen Person erhaltene Schule bestimmte religiöse Erziehung anbieten. Es kommt aber manchmal auch vor, daß eine private Schule, die sich "ökumenisch" oder "christlich" nennt, den konfessionellen Religionsunterricht nicht erlaubt.

Um den Begriff der kirchlichen Schule zu klären, müssen wir vom Gesetz über die Gewissens- und Religionsfreiheit ausgehen, in dem bestimmt wird, daß die kirchlichen juristischen Personen alle Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben versehen können, die das Gesetz nicht ausschließlich dem Staat reserviert. Im

³⁵ Vgl. Gesetz Nr. LXXIX: 1993 § 20.

³⁶ Vgl. Gesetz Nr. LXXIX: 1993 § 4 (4).

³⁷ Vgl. Zsolt Szóvényi, Hitoktató éshittanár szakosk épzés a pedagógusképző intézményekben, in: Magyar Felsőoktatás 1 (1991) Nr. 5, S. 28.

³⁸ Vgl. Erdő, Aktuelle staatskirchenrechtliche Fragen, S. 392.

³⁹ Vgl. Gesetz Nr. LXXIX: 1993 § 4 (2).

Rahmen dieser Tätigkeit können die kirchlichen juristischen Personen⁴⁰ Anstalten gründen und erhalten.⁴¹ Wie aus dieser Bestimmung hervorgeht, ist die kirchliche Schule eine Erziehungs- bzw. Lehranstalt, die von einer kirchlichen juristischen Person erhalten und in der die Erziehung oder der Unterricht von derselben juristischen Person erteilt wird. In der offiziellen Begründung einer Entscheidung des Verfassungsgerichts⁴² heißt es jedoch, daß es vorübergehend⁴³ auch solche Anstalten gibt, wo der Erhalter der Staat ist, aber die Erziehung und die Lehrtätigkeit von einer kirchlichen juristischen Person geleistet wird. Auch diese Schulen oder Klassen werden heute offiziell "kirchlich" genannt.⁴⁴ Nach dem Standpunkt des Verfassungsgerichtes ist die wünschenswerte Richtung der Entwicklung die Einführung der vollkommenen organisatorischen Trennung. Daher schreibt das oben zitierte Unterrichtsgesetz die Aufhebung solcher gemischten Lösungen innerhalb von fünf Jahren vor.⁴⁵ Das Verfassungsgericht nennt also "kirchlich" diejenigen Schulen, in denen die Erziehung und die Lehrtätigkeit von einer kirchlichen juristischen Person geleistet wird, unabhängig davon, ob der Erhalter der Schule dieselbe kirchliche Rechtsperson, ein Dritter (z.B. eine Privatperson) oder —vorübergehend— sogar der Staat oder die Gemeinde selber ist. In derselben Entscheidung wird ebenfalls festgestellt, daß sich die kirchliche Schule mit der Lehre einer Religion identifiziert. Es wird auch hinzugefügt, daß eine Schule nicht gleichzeitig neutral und religiös sein kann.⁴⁶ Die kirchliche Schule also darf nicht nur, sondern muß sogar eine kirchlich bestimmte religiöse Erziehung erteilen. Es ist gleichfalls möglich, daß eine Schule, die nicht von einer kirchlichen juristischen Person erhalten wird und in der die Erziehung auch nicht einer solchen Rechtsperson anvertraut wurde, sich verpflichtet, ihre Lehre und Erziehung im Sinne einer konkreten Religionsgesellschaft zu gestalten. Solche Schulen können also konfessionell, aber nicht kirchlich sein. Damit sich eine Schule "katholisch" nennen darf, ist

40 Über die Bedeutung des Begriffs "kirchliche juristische Person" siehe Erdő, La nuova, S. 466-467; ders., Die Eintragung und die Vertretung der Kirchen und der kirchlichen juristischen Personen, in: Az európai államok és az egyházak kapcsolata a megváltozott világban. Nemzetközi Konferencia Budapest, 1993. május 26-28 The Relationship between the European States and the Churches in a Changed World. International Conference 26-28 May 1993 Budapest, Budapest 1993 S. 371-374; ders., Aktuelle staatskirchenrechtliche Fragen, S. 383; Péter Erdő - Balázs Schanda, Egyház és vallás a mai magyar jogban, Budapest 1993, S. 57-59. Über die gerichtliche Eintragung und kirchliche Registrierung der kirchlichen juristischen Personen siehe die (einstimmig angenommenen) Normen der ungarischen Bischofskonferenz: Magyar Katolikus Püspöki Konferencia, Az egyházi jogi személyek bírósági bejegyzésének és egyházi nyilvántartásának szabályzata, Budapest 1994.

41 Vgl. Gesetz Nr. IV: 1990 § 17 (1).

42 Vgl. Entscheidung Nr. 4/1993 (II. 12.) AB, Begründung A. I. 2. b.

43 Ebd.

44 Vgl. Verfassungsgericht, Entscheidung Nr. 4/1993 (II. 12.) AB, Begründung A. I. 2. b.

45 Gesetz Nr. LXXIX: 1993 § 125 (1).

46 Vgl. Verfassungsgericht, Entscheidung Nr. 4/1993 (II. 12.) AB, Begründung A. I. 2. b.

die schriftliche Anerkennung dieser Qualität und dieser Benennung von Seiten der kirchlichen Behörde notwendig.⁴⁷ Das Gebrauchsrecht des eingetragenen Namens der Religionsgesellschaften ist gesetzlich geschützt.⁴⁸

Man muß anmerken, daß die absolute Zahl der kirchlichen Schulen (mit Kindergärten und Kollegien, aber ohne Hochschulen) in 1994 169 war.⁴⁹ Die Zahl der Alumni der sämtlichen kirchlichen (katholischen und aller anderen kirchlichen) Schulen machte in den Grundschulen 2,3 %, in den Mittelschulen aber 4,6 % der Schüler aus.⁵⁰

2. Die kirchlichen Hochschulen

Nach dem Regierungswechsel im Frühjahr 1990 hat das Parlament das Gesetz über das Unterrichtswesen geändert. Im modifizierten Gesetz⁵¹ wurden die theologischen Hochschulen (darunter auch die Priesterseminare) als solche anerkannt, während die früheren theologischen Fakultäten als "theologische Universitäten" qualifiziert worden sind. Diese Anerkennung hat aber den rein kirchlichen Charakter dieser Einrichtungen keineswegs berührt. Es wurde auch bestimmt, daß die theologischen Hochschulen und Universitäten der Kirchen eine ähnliche staatliche finanzielle Unterstützung bekommen wie die staatlichen Hochschuleinrichtungen.⁵² Eine offizielle Liste der staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen und Universitäten wurde im Amtsblatt veröffentlicht. Diese Liste wurde im Laufe der letzten Jahre mehrmals erweitert,⁵³ da die verschiedenen Kirchen neue theologische Hochschulen errichtet haben. Die souveräne kirchliche Entscheidung — ohne staatliches Anerkennungsverfahren — hatte zur Folge, daß der Staat verpflichtet wurde, auch diese Hochschulen zu unterstützen. Das neue Hochschulgesetz sieht eine staatliche Anerkennung für die neu zu gründenden kirchlichen Universitäten und Hochschulen vor.⁵⁴ Das Diplom dieser theologischen Einrichtungen ist der Stufe nach — also als Hochschul- oder Universitätsdiplom — staatlich anerkannt. Mit dem Inhalt des Diploms und mit der Qualifikation, die es bezeugt, beschäftigt sich der Staat nicht.⁵⁵ Viele Vorschriften des staatlichen Hochschulrechts gelten nicht für die

47 Vgl. CIC can. 803, sowie die Richtlinie der Schulkommission der Ungarischen Bischofskonferenz, in: *Katolikus Osvoda és Iskola* Nr. 1 (1992), S. 11.

48 Vgl. Gesetz Nr. IV: 1990 § 9 (3).

49 Péter Erdő - Balázs Schanda, Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Ungarn, in: UKI - *Pressedienst* 43 (1995) 8.

50 Ebd.

51 Gesetz Nr. XXIII: 1990, § 50.

52 Vgl. Gesetz Nr. XXIV: 1990.

53 Die letzte Liste aller staatlichen und nichtstaatlichen Universitäten und Hochschulen des Landes findet sich im Anhang Nr. 1 des Gesetzes Nr. LXXX: 1993 (schon modifiziert durch das Gesetz Nr. LXXXV: 1993).

54 Vgl. Gesetz Nr. LXXX: 1993, § 114 (1).

kirchlichen theologischen Institute. Das neue Hochschulgesetz sieht mehrere Punkte vor, in denen das staatliche Hochschulrecht auch auf die kirchlichen theologischen Hochschulen und Universitäten anzuwenden ist. Die Grundzüge der bisherigen Rechtslage werden jedoch kaum geändert. Eine wichtige Entwicklung der jüngsten Zeit ist, daß sämtliche Hochschulen und Universitäten des Landes, sowie ihre Doktoratsprogramme und Diplome durch die Nationale Akkreditierungskomitee akkreditiert werden müssen. Für kirchliche Institute im allgemeinen und für die theologischen, beziehungsweise religionspädagogischen Hochschulen und Fakultäten ganz besonders werden spezifische Akkreditierungsregeln (Verfahren und Kriterien) gelten, die hoffentlich berücksichtigen werden, daß die Bildung in den katholisch-theologischen Institutionen nach den allgemeinen kirchlichen Normen geschieht. Wahrscheinlich wird es für die theologischen Hochschulen und Fakultäten genügen, die international gültigen kirchlichen Normen ihrer Tätigkeit dieser Komitee zu präsentieren. Für religionspädagogische Institute und für die theologischen Hochschulen und Fakultäten von solchen Religionsgemeinschaften, die dafür keine international anerkannte Normen haben, werden mit Einbeziehung der Kirchen besondere Akkreditierungskriterien ausgearbeitet.

Infolge der neuen rechtlichen Möglichkeiten wurden einige katholische Institutionen der theologischen oder religionspädagogischen Hochschulbildung wieder eröffnet (wie z. B. das Priesterseminar von Pécs und Veszprém) oder neu gestiftet. Vor dem Krieg erfolgte die Ausbildung der Katecheten in kirchlichen Instituten, die aber nicht als Hochschulen anerkannt waren. Neuerdings braucht die Kirche in Ungarn viele Katecheten, weil der Religionsunterricht in den staatlichen Schulen⁵⁵ entscheidend zugenommen hat. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß nach der anfänglichen Begeisterung in der letzten Zeit eine "Ernüchterung" eingetreten ist. Die Teilnahme an den Religionsstunden ist in den letzten zwei Jahren wieder gesunken und scheint im Durchschnitt deutlich unter 30 % zu bleiben.

Aufgrund der oben geschilderten Rechtslage des schulischen Religionsunterrichts ist staatlich kein Diplom für den Religionslehrer vorgeschrieben. Der Status und die Bezahlung des Religionslehrers ist noch sehr unsicher. In diesem Zusammenhang muß die rechtliche Stellung der religionspädagogischen Hochschulen gesehen werden.

Die Ausbildung der Katecheten erfolgt nämlich heute in Ungarn teils im Rahmen von kirchlichen Kursen, die staatlich nicht als Hochschulen anerkannt werden, teils in staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen. Die letzteren

⁵⁵ So wurde schon im Gesetz Nr. XXIII: 1990, § 50 bestimmt; diese Norm erscheint auch im neuen Hochschulgesetz: Gesetz Nr. LXXX: 1993, § 114 (5).

⁵⁶ Aufgrund des Gesetzes Nr. IV: 1990, § 17 (2).

können entweder selbständige religionspädagogische Hochschulen sein, oder als ein an ein Priesterseminar angeschlossenes Institut funktionieren. In diesem zweiten Fall hat das religionspädagogische Institut oder die religionspädagogische Sektion einen eigenen Lehrplan und unterscheidet sich von dem Priesterseminar. Kirchenrechtlich gelten diese Institute als "Hochschulen für religiöse Wissenschaften" im Sinne des Kanons 821. An den kirchlichen religionspädagogischen Hochschulen oder Sektionen können auch Hörer von staatlichen Hochschulen und Universitäten studieren, die z. B. katholische Religion als Zweitfach wählen.⁵⁷ In diesem Fall bekommen sie aber zwei verschiedene Diplome, von der staatlichen und von der kirchlichen Hochschule. Die Qualifikation "katholischer (oder reformierter usw.) Religionslehrer" kann nur in einem von einem kirchlichen Institut ausgestellten Diplom aufscheinen.

Die Kirchen waren bereits im Sinne des modifizierten Schulgesetzes und sind jetzt auch nach dem neuen Hochschulgesetz⁵⁸ berechtigt, Hochschulen und Universitäten zu gründen, in denen nichttheologische Wissenschaften unterrichtet werden. In diesem Fall ist die staatliche Anerkennung notwendig und für diese müssen die entsprechenden Kriterien beachtet werden. Jedoch das Diplom und auch die Qualifikation werden staatlich anerkannt. Diese Institute haben Anspruch auf die gleiche staatliche finanzielle Unterstützung wie die entsprechenden staatlichen Einrichtungen.⁵⁹ Als erste in dieser Kategorie wurde eine reformierte kirchliche pädagogische Hochschule wiedererrichtet, wo Lehrer und Religionslehrer ausgebildet werden. In Januar 1993 hat das Parlament die durch Erweiterung der Budapester katholisch-theologischen Fakultät zustandekommene Pázmány-Péter-Katholische-Universität anerkannt.⁶⁰ Nachdem die Bischofskonferenz in Januar 1992 mit Erlaubnis der Kongregation für das katholische Bildungswesen⁶¹ neben der schon bestehenden kirchlichen theologischen Fakultät eine geisteswissenschaftliche (Philosophische) Fakultät errichtet hat, ist eine katholische Universität entstanden. Diese Universität wurde vom Parlament als solche anerkannt. Der Lehrplan und die Struktur der Theologischen Fakultät richtet sich allein nach der Konstitution "Sapientia Christiana".⁶² Die anderen Fakultäten befolgen über die Konstitution "Ex corde Ecclesiae"⁶³ hinaus auch die einschlägigen staatlichen Gesetze.⁶⁴ Wenige Mo-

⁵⁷ Vgl. Erdő - Schanda, *Egyház és vallás*, S. 63-65.

⁵⁸ Vgl. Gesetz Nr. LXXX: 1993, § 114 (2).

⁵⁹ Vgl. Gesetz Nr. IV: 1990, § 19 (1). Hier erscheint jedoch eine Diskrepanz zu bestehen zwischen dieser allgemeinen Garantie des Religionsgesetzes und den Bestimmungen des neuen Hochschulgesetzes (Gesetz Nr. LXXX: 1993 § 9/1/, 15/-/7/, § 10/4/), das bestimmte finanzielle Unterstützungen nur staatlichen Einrichtungen garantiert.

⁶⁰ Vgl. Dekret des Parlaments Nr. 2/1993 (II. 3.) OGY; siehe auch: Regierungsdekret Nr. 1032/1993 (V. 6.) Korm.

⁶¹ C InstCath, Litt. 24. Januar 1992, Prot. Nr. 223/91/9.

⁶² Ioannes Paulus II., Const. Ap. Sapientia christiana, 15. Apr. 1979. AAS 71 (1979), S. 468-499.

nate später wurde in diesem Sinne auch eine Universität⁶⁵ der Reformierten Kirche Ungarns in Budapest gegründet und vom Staat anerkannt.

In diesen Zusammenhang müssen wir anmerken, daß es in Ungarn keine theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten gibt. Es wurde in der Zwischenzeit manchmal die Frage gestellt, ob es möglich wäre, in Ungarn an staatlichen Universitäten theologische Fakultäten zu eröffnen. Die in Ungarn geltende Form der Trennung von Staat und Kirche scheint eine solche Lösung kaum zu erlauben. Im oben erwähnten neuen Unterrichtsgesetz⁶⁶ und in einer Entscheidung des Verfassungsgerichtes⁶⁷ wird festgestellt, daß sich die staatliche Schule für keine Weltanschauung oder Religion verpflichten kann. Dieses Prinzip folgt in der ungarischen Rechtsordnung aus dem Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität des Staates⁶⁸ und ist nicht nur auf die Grund- und Mittelschulen anzuwenden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die katholische Kirche in Ungarn verschiedene Schulen und höhere Lehranstalten besitzt.⁶⁹ Die Katholische Universität ist eine kirchliche Universität mit einer theologischen und - neuerdings schon zwei profanwissenschaftlichen Fakultäten (im Frühjahr 1995 hat nämlich die Bischofskonferenz auch eine Juristische Fakultät gegründet, deren staatliche Anerkennung aber noch im Gange ist). Es gibt Priesterseminare, die als staatlich anerkannte theologische Hochschulen gelten. Im Rahmen dieser Hochschulen (auch im Rahmen der Budapester theologischen Fakultät) und auch getrennt von ihnen existieren kirchliche Institute und Hochschulen für die religionspädagogische Ausbildung. Es gibt einige wenige kirchliche pädagogische Hochschulen, die zumeist mit ihrem bisherigen Lehrkörper und ihrer Funktion der Kirche zurückgegeben wurden. Das neue kirchliche Schulwesen stellt also in Ungarn einen wichtigen Bereich der Zusammenarbeit zwischen Klerikern und Laien und zwischen Kirche und Staat dar.

⁶⁵ Ioannes Paulus II., Const. Ap. Ex corde Ecclesiae, 15. Aug. 1990, AAS 82 (1990), S. 1475-1509.

⁶⁴ Über die verschiedenen Typen der kirchlichen Hochschulen und ihre Stellung im ungarischen und kanonischen Recht siehe Péter Erdő, A hittudományi képzés az egyházjog szerint, in: Vigilia 59 (1994) 192-200.

⁶⁵ Károli Gáspár Református Egyetem. Auch in diesem Fall wurde eine bereits bestehende theologische Fakultät durch die Gründung einer geisteswissenschaftlichen Fakultät zur (kirchlichen) Universität erhoben (vgl. Gesetz Nr. LXXXV; 1993).

⁶⁶ Vgl. Gesetz Nr. LXXIX; 1993 § 4 (2).

⁶⁷ Entscheidung Nr. 4/1993 (II. 12.) AB, A. 2 und Begründung A. 1. 2. b.

⁶⁸ Vgl. G Nr. IV; 1990, Motivenbericht, Allgemeiner Teil 2.

⁶⁹ Für ein neues Verzeichnis der kirchlichen Lehranstalten siehe Művelődési és Közművelődési Minisztérium (Hg.), Magyarországi egyházak, felekezetek, vallási közösségek 1994, Budapest 1995, S.

VI. KIRCHENFINANZIERUNG UND KIRCHLICHES EIGENTUM

Die verstaatlichten Güter der Kirchen wurden nicht zurückgegeben, da die diesbezüglichen Rechtsnormen und Verwaltungsakte der früheren Zeit offiziell, wenn auch als ziemlich ungerecht und schädlich, so doch als gültig betrachtet werden. Eine gänzliche, direkte Restitution ist auch aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen kaum denkbar (zwischen 1940 und 1950 wurde dasselbe Besitzstück oft von mehreren Eigentümern weggenommen). Das 1991 verabschiedete Gesetz über die ehemaligen kirchlichen Gebäude bezieht sich nur auf die Gebäude, die vor der Verstaatlichung für religiöse, soziale oder kulturelle Zwecke verwendet wurden. Sie können aber nicht einfach zurückgefordert, sondern nur von den Kirchen für ähnliche Zwecke beansprucht werden.⁷⁰ Der Staat hat sich verpflichtet, den jetzigen Besitzer zu entschädigen, beziehungsweise die derzeitigen Aufgaben des Gebäudes anderswo zu erfüllen.⁷¹ Dies kann aber nur nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates geschehen. Die Durchführung des Gesetzes hat beträchtliche Schwierigkeiten. Es zeigten sich aber auch wichtige Ergebnisse. Im letzten Jahr ist ein anderes Organ, nämlich der Staatssekretär für die kirchlichen Beziehungen im Unterrichtsministerium — ein neues Amt, das in diesem Sommer ins Leben gerufen wurde — für die Entscheidung über die Übergabe dieser Gebäuden zuständig geworden. Der Prozeß der "Rückgabe" aber wurde bis jetzt nicht fortgesetzt. Es ist jedoch anzumerken, daß auch die einzelnen Gemeinden einige weitere Gebäude der Kirche zurückgeben können. Für solche Verfügungen gibt es Beispiele auch in diesem Jahr.

Es wird in größerem Maße ermöglicht, daß die Kirchen soziale und kulturelle Tätigkeit ausüben. Die Arbeit der Kirchen ist in allen diesen Bereichen, also nicht nur in den Altersheimen und Krankenhäusern, sondern auch in allen möglichen Schulen und Erziehungsanstalten erlaubt oder manchmal sogar erwünscht.⁷² Das ungarische Gesetz betont, daß die Kirchen alle diese Tätigkeiten ausüben und in all diesen Bereichen eigene Institute errichten können, ausgenommen wenn das Gesetz etwas dem Staat reserviert.⁷³ Diesen Instituten wird die gleiche finanzielle Unterstützung aus dem Staatsbudget wie den staatlichen Einrichtungen derselben Kategorie garantiert.⁷⁴ Es ist freilich

⁷⁰ Vgl. Gesetz Nr. XXXII: 1991, § 1-2.

⁷¹ Ebd. § 9 (2).

⁷² Eine Anweisung für die Gründung neuer (auch kirchlichen) Schulen: Zoltán Szilos Iskolalapítás lépésről lépésre, in: Művelődési és Köznevelési Minisztérium (Hg.), Egyházak Magyarországon 1992, Budapest 1992, S. 143-147.

⁷³ Vgl. Gesetz Nr. IV: 1990, § 17 (1).

⁷⁴ Gesetz Nr. IV: 1990, § 19 (1). Zur Förderung von anderen (z. B. religiösen) Tätigkeiten der kirchlichen juristischen Personen kann ebenfalls eine staatliche Unterstützung gewährt werden, deren Höhe vom Parlament unter Berücksichtigung der Lage der betreffenden Kirche und der konkreten Zielsetzung bestimmt wird; ebd. 19 (2).

offenkundig, daß diese Unterstützung für die Aufrechterhaltung solcher Institutionen nicht ausreicht. In der Zwischenzeit wurden die Finanzierungsaufgaben anders aufgeteilt. Die bürgerlichen Gemeinden übernehmen einen beträchtlichen Anteil davon. Dieser Teil kann, muß aber nicht auch an kirchliche Schulen und andere Einrichtungen bezahlt werden. So ist die ökonomische Lage der kirchlichen Anstalten doch ganz deutlich weniger günstig, als die der staatlichen.

Die Kirchenfinanzierung, d. h. die Finanzierung ihrer eigentlichen religiösen Tätigkeiten erfolgt durch freiwillige Beiträge, Spenden der Gläubigen, Stempelgebühren und durch eine bedeutende staatliche Unterstützung, die vom Parlament jährlich gewährt wird, aber gesetzlich nicht garantiert ist.⁷⁵

Das ungarische Religionsgesetz sieht eine begünstigte unternehmerische Tätigkeit der Kirchen vor.⁷⁶ Um davon leben zu können, braucht man zuerst Kapital. Es ist also für den Neubeginn genauso notwendig, wie die Gebäude, von denen oben die Rede war, daß die Kirchen eine stabile Einnahmequelle haben. Ein österreichisches Kirchenbeitragsystem scheint in Ungarn ausgeschlossen zu sein, weil kirchliche Gesetze mit staatlichen Zwangsmitteln nach dem ungarischen Recht nicht zur Geltung gebracht werden können.⁷⁷ Das Gesetz über die kirchlichen Gebäude sieht in seinem letzten Paragraphen ein neues Gesetz über die Kirchenfinanzierung vor.⁷⁸ Es ist also eine der dringendsten Aufgaben, ein Finanzierungssystem der Kirchen auszuarbeiten. Die gesetzgeberische Lösung dieser Frage ist vor allem für die großen Kirchen wichtig.⁷⁹

VII. DIE FOLGEN DER SEPARATION VON STAAT UND KIRCHE IN UNGARN

Es wurde oben erwähnt, daß das ungarische System des Staatskirchenrechts nicht vorwiegend auf die zweiseitige Regelung gebaut ist, sondern eher auf die autonome Rechtsetzung des Staates und der Kirche. Es ist auch anzumerken, daß der 3. Punkt des Abkommens vom 9. Februar 1990 mit dem Heiligen Stuhl⁸⁰ doch eine gemeinsam vereinbarte Lösung solcher gemeinsamen Probleme vorsieht, die eine beiderseitige Übereinkunft fordern. Es gibt also im Prinzip auch die Möglichkeit für die Erweiterung der zweiseitigen Regelung. Die erwähnten Elemente bezeugen, daß das ungarische Staatskirchenrecht vom Prinzip der Unterscheidung von Staat und Kirche ausgeht und einige Züge des Koordinationssystems aufweist, obwohl die von beiden Seiten festgelegten

75 Vgl. Gesetz Nr. IV: 1990 § 19 (2).

76 Gesetz Nr. IV: 1990, § 18. Vgl. Beschluß des Ministerrates Nr. 76/1990. (VI. 25.) MT.

77 Gesetz Nr. IV: 1990 § 15 (2).

78 Gesetz Nr. XXXII: 1991, § 23.

79 Vgl. Gesetz Nr. IV: 1990 Begründung zum § 19 Nr. 2.

80 Text in: *Katolikus Szemle* 42 (1990), S. 57.

Normen eine sehr geringe Rolle spielen.⁸¹ Dennoch: an der oben zitierten Stelle der Verfassung wird das Prinzip der Separation festgelegt. In der amtlichen Begründung der entsprechenden Stelle der modifizierten Verfassung wird aber gesagt, daß die Trennung von Staat und Kirche eine Grundbedingung für die Religionsfreiheit darstellt.⁸² Die zitierte Präambel des Gesetzes über die Gewissens- und Religionsfreiheit deklariert die Hochschätzung der Kirchen. Man kann also sagen, daß das Separationssystem in Ungarn vorherrschend ist. Vor allem nach der Aufhebung des Staatlichen Kirchenamtes gab es aber verschiedene neue Maßnahmen, die nach der Meinung von manchen Fachleuten die Staatskirchenhoheit in Erinnerung gerufen haben, so z. B. die Gründung eines Religionsrates im Jahre 1989,⁸³ der später wieder aufgelöst wurde.⁸⁴ Weil der konkrete Inhalt dieser Prinzipien sich erst recht in der Vielfalt der Einzelregelungen zeigt und das System nicht abgeschlossen ist, können die verschiedenen Interpretationstendenzen zu ganz abweichenden Rechtsanwendungen führen. Es wäre sicherlich nicht der Sache gerecht, das heutige ungarische System im Sinne einer ganz feindseligen Separation oder als ein organisch gewachsenes Koordinationssystem zu betrachten.

Die zitierte Stelle der modifizierten Verfassung (§ 60) steht nach Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,⁸⁵ fügt aber hinzu, daß man auch das Grundrecht hat, seine Religion oder Weltanschauung nicht kundzutun. Einige Folgen davon sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewissens- und Religionsfreiheit. Im § 3 (2) wird die Aufnahme von Daten über Religion in ein staatliches (behördliches) Register verboten.

Die Unmöglichkeit der staatlichen Registratur der Religionszugehörigkeit schließt aber nicht aus, daß jemand die Behörden über die eigene religiöse Überzeugung unterrichtet, um sie praktizieren zu können. So sieht die Verordnung des Justizministers über die Religionsausübung⁸⁶ der Gefangenen diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Auf freiwilliger Basis können Meinungsumfragen oder Statistiken z. B. zwecks Verteilung von Finanzie-

⁸¹ Über die Bedeutung der Verträge für das Koordinationssystem siehe z. B. Inge Gampl, *Österreichisches Staatskirchenrecht* (Rechts- und Staatswissenschaften 23), Wien - New York 1971, S. 53-56; Teodoro Ignacio Jiménez Urresti, in: *Los acuerdos entre la Iglesia y España* (BAC 410), Madrid 1980, S. 68; Hugo Schwen denwein, *Österreichisches Staatskirchenrecht* (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 6), Essen 1992, S. 513-519.

⁸² Magyar Közlöny (1989), S. 1241.

⁸³ Dekret des Ministerrates Nr. 1092/1989. (VI. 30.) MT; modifiziert durch das Dekret des Ministerrates Nr. 1070/1990. (IV. 23.) MT; außer Kraft gesetzt durch das Dekret des Ministerrates Nr. 1108/1990. (VI. 13.) MT.

⁸⁴ Aufgelöst durch das Dekret des Ministerrates 1108/1990. (VI. 13.) MT.

⁸⁵ Ratifiziert in Ungarn durch die Gesetzesverordnung Nr. 8/1976

⁸⁶ Verordnung des Justizministers Nr. 8/1990 (IV. 27.).

rungen zu Gunsten der Kirchen, nach der Meinung des Verfassungsgerichts durchgeföhrt werden.⁸⁷

Eine andere Folge der Separation ist, daß das Gesetz über die Religionsfreiheit die Autonomie der Kirchen auch dadurch sichert, daß staatliche Organe zur Lenkung oder Überwachung der Kirchen nicht errichtet werden dürfen.⁸⁸ Es gibt zwar im Unterrichtsministerium einen Staatssekretär⁸⁹ für kirchliche Beziehungen, er kann aber keineswegs die Funktionen des Kultusministeriums der Vorkriegszeit⁹⁰ erfüllen. Damals gab es gar keine verfassungsrechtliche Separation in Ungarn. Die Funktion eines Staatssekretärs für Beziehungen mit der katholischen Kirche im Amt des Ministerpräsidenten war schon 1994 aufgehoben.

Mit der Separation und dem Verbot der Registratur der Religionszugehörigkeit,⁹¹ sowie mit der Bestimmung des Religionsgesetzes über die rechtliche Gleichheit aller registrierten Religionsgemeinschaften⁹² (zur Zeit etwa 56)⁹³ hängt zusammen, daß man einerseits alle Kirchen gleich behandeln muß, andererseits die gesellschaftliche Realität der einzelnen Kirchen so verschieden sein kann, daß sie auf der Ebene der Konsultationen und informellen Beziehungen mit dem Staat doch ein differenziertes Vorgehen fordert.

VIII. OFFENE FRAGEN FÜR DAS ZUKÜNFTIGE VERHÄLTNISS VON STAAT UND KIRCHE

Die Ausführungen zeigen, daß einige Fragen im Verhältnis von Staat und Kirche in Ungarn noch offen sind, so vor allem das vorgesehene aber noch nicht vorbereitete Gesetz über die Kirchenfinanzierung. Die Kirchen können nicht mit der Rückgabe ihres verstaatlichten Vermögens rechnen. Auch eine weitere Entschädigung wird von manchen heftig diskutiert.

Weitere offene Fragen ergeben sich aus der Tatsache, daß die staatskirchenrechtliche, aber auch die übrige Gesetzgebungsarbeit noch unvollendet ist. Die Zukunftsperspektiven des Staat-Kirche-Verhältnisses in Ungarn sind also durch Hoffnungen und Besorgnisse gekennzeichnet. Die wichtigste positive Erwartung ist mit der Stabilisierung der Verhältnisse und des Rechtssystems verbun-

⁸⁷ Vgl. Gesetz Nr. LXIII: 1992, § 2-3; Verfassungsgericht, Entscheidung Nr. 74/1992. (XII. 28.) AB.

⁸⁸ Gesetz Nr. IV: 1990, § 16 (1).

⁸⁹ Seit Sommer 1995, bis dahin war für diesen Bereich eine Abteilung desselben Ministeriums zuständig.

⁹⁰ Über die Geschichte der katholischen Abteilung des Kultusministeriums in der Vorkriegszeit siehe Miklós Beresztóczy, V. K. M. I. A Magyar Vallás- és Közoktatásügyi Minisztérium Katolikus (I.) ügyosztályának története 1867-1947, Budapest 1947.

⁹¹ Gesetz Nr. IV: 1990, § 3 (2).

⁹² Gesetz Nr. IV: 1990, § 15 (3).

⁹³ Művelődési és Közoktatási Minisztérium (Hg.), Magyarországi egyházak, felekezetek, vallási közösségek 1994, Budapest 1995, S. 5-13.

den. Aus dieser Sachlage ergibt sich für den Vergleich mit den entsprechenden Rechtsnormen von anderen Staaten eine weitere Erwägung. Bisher war nämlich über Gesetze und Rechtsnormen die Rede. Wenn man aber die Gesetzgebung von verschiedenen Ländern vergleicht, muß man vor Augen halten, daß das Verhältnis zwischen Gesetzestext und gesellschaftlicher Realität in verschiedenen Ländern ganz verschieden sein kann.